

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen zu Doktorats-Studien

GZ: BMBWF-52.220/0008-IV/9/2018

28. Jänner 2019

Wie seit über zehn Jahren, während derer sich die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) immer wieder zu Verordnungsentwürfen bezüglich der Zulassung zum Doktoratsstudium von FH-Absolvent/inn/en kritisch geäußert hat, gibt es auch zum vorliegenden Entwurf schwerwiegende und grundlegende Bedenken seitens der uniko. Trotz der zahlreichen Stellungnahmen zu den Begutachtungsverfahren sind die Positionen der Universitäten bisher nie in die Verordnungen eingeflossen bzw. wurde deren Berücksichtigung vonseiten des BMBWF zum wiederholten Male und offenbar systematisch vermieden. Diese nach wie vor fehlende Einbindung der Universitäten ist nicht nachvollziehbar und es wird aus diesem Grund auch die beabsichtigte Zielerreichung eines „national abgestimmten [...] Hochschul- und Forschungsraumes“¹ in Zweifel gezogen.

Die uniko möchte auch dezidiert darauf hinweisen, dass insbesondere im Bereich des Doktorats von der derzeitigen Berechtigungslogik – unter Berücksichtigung des internationalen Usus – abzugehen und diese durch eine Aufnahmelogik zu ersetzen wäre. Ein Zugang für Fachhochschulabsolvent/inn/en nach der positiven Absolvierung eines facheinschlägigen Masterstudienganges stellt – wie auch für Universitätsabsolvent/inn/en – eine *Mindestvoraussetzung* dar. Darüber hinaus ist jedoch die *Facheinschlägigkeit des Vorstudiums* und die *fachliche Eignung der in Frage kommenden Personen* von der aufnehmenden Universität bzw. der/dem in Frage kommenden Betreuer/in zu entscheiden. Diese Kriterien würden auch dem im Vorblatt postulierten „international(en) wettbewerbsfähigen Hochschul- und

¹ Vorblatt der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktorats-Studien, p. 1.

STELLUNGNAHME

Forschungsraumes“² im Sinne einer immer wieder eingeforderten Qualitätssicherung zugutekommen.

Im Gegensatz zu Verordnungen vor 2017 sieht § 1 des vorliegenden Entwurfs eine ausdrückliche Zulassung zum Doktorat ohne Vorschreibung von zusätzlichen Grundlagen-, fachspezifischen Ergänzungs- und Vertiefungsfächern für zahlreiche FH-Studien aus den technischen Wissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vor. Diese pauschale Aufwertung von Fachhochschulstudien könnte in bestimmten Fällen sogar zur Benachteiligung von Absolvent/inn/en eines universitären Masterstudiums führen und wird auch der unterschiedlichen Ausrichtung von FH-Masterstudien und universitären Masterstudien (Praxis/Entwicklung versus Theorie/Forschung) nicht gerecht.

Außerdem wäre § 1 um den Zusatz zu ergänzen, der in § 1 der Verordnung [BGBl. II Nr. 218/2017](#) bereits enthalten ist und der lautet: „sofern die Regelstudiendauer der FH-Master und FH-Diplomstudiengänge jenen der Universitäten gemäß UG 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, entspricht.“³

Die vorliegende Verordnung steht, indem sie allen Masterabsolvent/inn/en - unabhängig von Eignung und Kapazität der Universität - ein Doktoratsstudium ermöglicht, im Widerspruch zum Ziel der Erhöhung der Zahl der Doktorand/inn/en in strukturierten Doktoratsprogrammen, dessen Erreichung über die Hochschulraum-Strukturmittel auch finanziell bewertet wird.⁴ Der hohe wissenschaftliche Anspruch an junge Forscher/inn/en, der in strukturierten Doktoratsprogrammen gewährleistet wird, ist nicht vereinbar mit der Aufnahme einer von der Universität nicht zu steuernden, steigenden Zahl an Studienwerber/inn/en.

Aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz erscheint die Kostenschätzung in den Erläuterungen unverständlich. Es hat den Anschein, als würde davon ausgegangen, dass die Schaffung zusätzlicher Studienplätze im Doktoratsstudium keine Mehrkosten verursacht. Auch dieser Punkt wurde in vergangenen Jahren wiederholt moniert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird vonseiten der Österreichischen Universitätenkonferenz entschieden abgelehnt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Mag. Eva Blimlinger

Präsidentin

² Vorblatt der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktorats-Studien, p. 1.

³ Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktorats-Studien, p. 1.

⁴ Vgl. auch die Kennzahl 2.B.1. der Wissensbilanzverordnung, in der ausschließlich jene Doktoratsstudierende erfasst werden, die an einer Universität ein Doktoratsstudium verfolgen und gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 30 Wochenstunden zu dieser stehen.